

Betriebs Berater



7 | 2016

Recht | Wirtschaft | Steuern

15.2.2016 | 71. Jg.
Seiten 385–448

DIE ERSTE SEITE

Prof. Dr. Bernd Stibi, WP/StB

Sir David wurde erhört: Nach dem neuen Leasingstandard erfolgt die Bilanzierung von Nutzungsrechten beim Leasingnehmer

WIRTSCHAFTSRECHT

Dr. Lars Teigelack, RA, und **Dr. Christian Dolff**, LL.M., RA

Kapitalmarktrechtliche Sanktionen nach dem Regierungsentwurf eines Ersten Finanzmarktnovellierungsgesetzes – 1. FimanoG | 387

Dr. Tim Kaufhold, RA

Stapled Insurance bei Private Equity-Transaktionen in Deutschland | 394

STEUERRECHT

Clemens Petersen, StB, **Axel Ortjohann**, StB, und **Bogdan Hinz**, StB

Abspaltung zu Null – Antrag auf Buchwertfortführung beim verbleibenden Gesellschafter? | 405

Andreas Patzner, RA/StB, und **Frank Wiese**, RA

Besteuerung des Verfalls von Knock-out-Produkten im Lichte der neueren Rechtsprechung | 409

BILANZRECHT UND BETRIEBSWIRTSCHAFT

Jens Berger, CPA, und **Dr. Hendrik Nardmann**, WP

IFRS 16 – der neue Leasingstandard und seine Auswirkungen auf Unternehmen | 425

ARBEITSRECHT

Dr. Bettina Scharff, RAin/FAinArbR

Beteiligungsrechte von Arbeitnehmervertretungen bei Umstrukturierungen auf Unternehmens- und Betriebsebene | 437

Dipl.-Kfm. Jens Berger, CPA, und Dr. Hendrik Nardmann, WP

IFRS 16 – der neue Leasingstandard und seine Auswirkungen auf Unternehmen

Der International Accounting Standards Board (IASB) hat nach langen Diskussionen den neuen International Financial Reporting Standard (IFRS) zu Leasingvereinbarungen verabschiedet. Anzuwenden sind die Vorschriften von IFRS 16 für ab dem 1.1.2019 beginnende Geschäftsjahre. Die Umsetzung der neuen Vorgaben wird die nach IFRS bilanzierenden Unternehmen vor umfangreiche fachliche, prozess- und systemseitige Herausforderungen stellen. Der nachfolgende Beitrag gibt zunächst einen ersten Überblick über die neuen Vorschriften. Anschließend werden wesentliche Auswirkungen auf die nach IFRS bilanzierenden Unternehmen dargestellt.

I. Einleitung

Der IASB hat das Jahr 2016 mit einem Paukenschlag eingeleitet. Die Neuregelung der Bilanzierung von Leasingverhältnissen (IFRS 16 „Leases“) nach International Financial Reporting Standards (IFRS) war mit Spannung erwartet worden, obwohl sich die Grundzüge der neuen Vorschriften bereits seit Langem abzeichneten. Antrieb des IASB zur Überarbeitung der Vorschriften in IAS 17 „Leasingverhältnisse“ war die aus Sicht des IASB für die Abschlussadressaten unzureichenden Informationen hinsichtlich Mietleasingvereinbarungen (operating leases). Durch die Unterscheidung in IAS 17 zwischen solchen Mietleasingvereinbarungen, die außerhalb der Bilanz bleiben, und Finanzierungsleasing (finance lease), bei dem, wie der Name bereits andeutet, die Leasingvereinbarung als Finanzierungsvorgang abgebildet wird, waren die Gestaltungen häufig so, dass eine Off-Balance-Behandlung Ziel und Ergebnis einer Transaktion war. Mit IFRS 16 finden nun mit wenigen Ausnahmen alle Leasingvereinbarungen Eingang in die Bilanz der Leasingnehmer. Der Beitrag bietet einen ersten Überblick über die neuen Vorschriften. Anschließend werden wesentliche Auswirkungen auf die nach IFRS bilanzierenden Unternehmen dargestellt.

II. Neuregelungen von IFRS 16 im Überblick

1. Anwendungsbereich

IFRS 16 sieht eine grundsätzliche Anwendbarkeit der Vorschriften auf alle Leasingverhältnisse i.S.d. Standards vor. Es gelten nur wenige Ausnahmen (IFRS 16.3 f.).¹

2. Abgrenzung Leasingvereinbarungen

Vor allem beim Leasingnehmer kommt aufgrund des einheitlichen Bilanzierungsmodells der Identifikation von Leasingvereinbarungen in Abgrenzung zu Dienstleistungsvereinbarungen in der Praxis besondere Bedeutung zu. Eine Leasingvereinbarung i.S. v. IFRS 16 muss den Leasinggegenstand identifizieren (identified asset) und dem Leasingnehmer das Recht zur Beherrschung über einen Zeitraum² im Austausch für eine Gegenleistung einräumen (IFRS 16.9). Beherrschung i.S.d. Standards liegt dann vor, wenn der Leasingnehmer ein Nut-

zungsrecht über die Laufzeit hat und ihm im Wesentlichen der gesamte wirtschaftliche Nutzen zufließt (IFRS 16.B9).

a) Vorliegen eines identifizierten Leasinggegenstands

Der Leasinggegenstand gilt als identifiziert, wenn er im Vertrag explizit bestimmt ist oder dies im Rahmen der Bereitstellung implizit geschieht (IFRS 16.B13). Dabei muss es sich nicht um einen Vermögenswert als Ganzes handeln, vielmehr kann der Leasinggegenstand auch ein Teil davon sein (IFRS 16.B20). Hierzu ist es allerdings Voraussetzung, dass dieser Teil physisch abtrennbar ist. Eine weitere Voraussetzung für das Vorliegen eines identifizierten Vermögenswerts ist, dass keine substanziellen Austauschrechte (substantial substitution rights) des Leasinggebers vorliegen (IFRS 16.B14). Der Leasinggeber muss dabei sowohl die praktische Fähigkeit zum Austausch haben, als auch von einem solchen Austausch profitieren können. Hierbei sind bedingte Austauschrechte grundsätzlich unbeachtlich (IFRS 16.B15). Daneben gilt, dass der Leasingnehmer bei Abgrenzungsschwierigkeiten hinsichtlich der Substanz eines solchen Rechts, davon ausgehen kann, dass das Recht nicht substanziell ist (IFRS 16.B19).

b) Nutzungsrecht hinsichtlich des Leasinggegenstands

Der Leasingnehmer muss die Möglichkeit haben, über den Leasinggegenstand zu verfügen. Grundsätzlich dürfte das der Fall sein, wenn der Leasingnehmer ein Entscheidungsrecht hinsichtlich Art und Zweck der Nutzung während der Laufzeit besitzt (IFRS 16.B24(a) sowie erläuternd IFRS 16.B25 ff.). Das trifft bspw. zu, wenn er über Art, Zeitpunkt der Produktion oder Anzahl des Output entscheiden kann. In bestimmten Fällen können diese Entscheidungen jedoch bereits ex ante getroffen worden sein. Dann ist für die Beurteilung relevant, ob der Leasingnehmer den Gegenstand ohne Eingriffsrecht des Leasinggebers betreiben kann oder er den Leasinggegenstand so ausgestaltet hat, dass die Nutzung für den gesamten Nutzungszeitraum festgelegt ist (IFRS 16.B24(b)). Dem stehen etwaige Schutzrechte des Leasinggebers nicht entgegen (IFRS 16.B30).

c) Nutzenzufluss beim Leasingnehmer

Für die Beurteilung, ob dem Leasingnehmer im Wesentlichen der gesamte Nutzen während der Nutzungsdauer zufließt, ist entscheidend, in welchem Maße er das Leasinggut nutzen kann (IFRS 16.B21 f.). Liegen Beschränkungen vor, bspw. dass es dem Leasingnehmer verboten ist, eine gemietete Baumaschine außer Landes zu nutzen, dann ist für die Beurteilung, ob der Nutzen dem Leasingnehmer zufließt, allein die Nutzung im Inland relevant. Gleichzeitig ist zu beachten, dass Weiterleitungsvereinbarungen an den Leasinggeber oder sonstige

¹ Besondere Vorschriften bestehen darüber hinaus für die Bilanzierung von Untermietverhältnissen und Sale-and-Lease-Transaktionen, vgl. dazu vor allem IFRS 16.98-103 sowie IFRS 16.B58.

² Dabei ist der Begriff „Zeitraum“ nicht nur in zeitlicher Hinsicht auszulegen, sondern kann auch den Umfang der Nutzung widerspiegeln (z. B. Produktionseinheiten). Vgl. IFRS 16.10.

Dritte grundsätzlich zuerst dem Leasingnehmer zuzurechnen sind. Oftmals bilden diese Zahlungen einen Teil der Gegenleistung für die Nutzungsüberlassung (IFRS 16.B23).

3. Trennung und Bündelung von Verträgen

Ist das Vorliegen einer Leasingvereinbarung festgestellt, gilt es als Nächstes zu prüfen, ob eine Aufteilung in einzelne Leasing- bzw. Nichtleasingkomponenten notwendig ist. Liegt eine Trennungspflicht vor, so sind die einzelnen Komponenten grundsätzlich gesondert zu bilanzieren (IFRS 16.12). Wahlweise kann der Leasingnehmer jedoch je Klasse von Leasinggegenständen auf eine Trennung von Leasing- und Nichtleasingkomponenten verzichten und die gesamte Vereinbarung gem. IFRS 16 abbilden (IFRS 16.15).³

Eine Trennungspflicht liegt vor, wenn der Leasingnehmer einen Vorteil aus der alleinigen Nutzung der Komponente hat und diese nicht in hohem Maße abhängig von oder zusammenhängend mit einer anderen Leasingkomponente ist (IFRS 16.B32f.).

Der Leasingnehmer muss im Falle einer Trennungspflicht zunächst die relativen Einzelveräußerungspreise der Leasing- und Nichtleasingkomponenten auf Basis ihrer beobachtbaren Einzelveräußerungspreise ermitteln (IFRS 16.13f.). Sind solche Preise nicht beobachtbar, kann hilfsweise eine Schätzung vorgenommen werden, die jedoch weitestmöglich auf beobachtbaren Information beruhen muss. Die Gegenleistung ist dann in einem zweiten Schritt auf Grundlage der relativen Einzelveräußerungspreise auf die einzelnen Komponenten⁴ aufzuteilen. Die Nichtleasingkomponenten sind nach den jeweils einschlägigen Standards zu bilanzieren (IFRS 16.16). Der Leasinggeber hat eine Aufteilung gem. den Vorgaben in IFRS 15 vorzunehmen (IFRS 16.17).⁵

Der umgekehrte Fall einer Bündelung von Verträgen ist ebenfalls im Standard vorgesehen (IFRS 16.B2).⁶ Eine solche Zusammenfassung ist immer dann vorzunehmen, wenn mehrere Verträge in zeitlicher Nähe abgeschlossen werden und entweder gesamthaft verhandelt sowie nur als „Gesamtpaket“ wirtschaftlich nachvollziehbar sind, die Gegenleistung abhängig von Preisen bzw. der Leistungserfüllung der anderen Verträge ist oder die Nutzungsrechte der einzelnen Verträge in Summe eine einzelne Leasingkomponente bilden.

4. Beginn und Laufzeit des Leasingverhältnisses

Das Leasingverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, an dem der Leasingnehmer die Verfügungsgewalt über den Leasinggegenstand durch den Leasinggeber übertragen bekommt (commencement date; IFRS 16 Appendix A). Dies stellt gleichsam den Zugangszeitpunkt für Bilanzierungszwecke dar (IFRS 16.22).

Die Laufzeit des Leasingverhältnisses ist der unkündbare Nutzungszeitraum. Dabei sind Verlängerungsoptionen bzw. Kündigungsrechte einzubeziehen, sofern deren Ausübung bzw. Nichtausübung durch den Leasingnehmer hinreichend sicher sind (IFRS 16.18). Bei der Beurteilung der Wahrscheinlichkeit der (Nicht-)Ausübung sind alle relevanten Tatsachen und Umstände hinsichtlich des wirtschaftlichen Anreizes zu würdigen (IFRS 16.19).⁷ Ein kürzerer unkündbarer Nutzungszeitraum erhöht c.p. auch die Ausübungswahrscheinlichkeit von Optionen (IFRS 16.B39). Hat nur der Leasinggeber vorzeitige Kündigungsrechte, ist von einer Nichtausübung auszugehen – m.a.W. die Zeiträume, die von der Option/den Optionen abgedeckt werden, sind in die Ermittlung einzubeziehen (IFRS 16.B35).

Auch die Durchsetzbarkeit der Leasingvereinbarung ist bei der Ermittlung der Laufzeit zu berücksichtigen. Eine Vereinbarung ist dann nicht

(mehr) durchsetzbar, wenn beide Vertragsparteien die Vereinbarung ohne Zustimmung der Gegenpartei(en) beenden können und dabei höchstens eine vernachlässigbare Strafzahlung anfällt (IFRS 16.B34).

Eine erneute Beurteilung der Laufzeit der Leasingvereinbarung ist vorzunehmen, wenn sich der unkündbare Nutzungszeitraum ändert (IFRS 16.21). Dies ist bspw. dann der Fall, wenn der Leasingnehmer eine Verlängerungsoption ausübt, die nicht in die ursprüngliche Beurteilung eingeflossen ist. Ebenso müssen Leasingnehmer bedingte Kündigungs- und Verlängerungsoptionen erneut beurteilen, falls bedeutende Ereignisse oder Änderungen in den Umständen eintreten, die in der Kontrolle des Leasingnehmers stehen und die Ausübungswahrscheinlichkeit beeinflussen (IFRS 16.20).⁸

5. Bilanzierung beim Leasingnehmer

Im Zugangszeitpunkt erfasst der Leasingnehmer Rechte und Pflichten aus der Leasingvereinbarung. Als Recht ist ein Vermögenswert aus dem Nutzungsrecht (right of use asset) sowie eine Leasingverbindlichkeit zu erfassen (IFRS 16.22). In bestimmten Fällen können Änderungen im Leasingverhältnis ein neues Leasingverhältnis begründen (IFRS 16.44 ff.).

Als Ausnahme von dieser Regel räumt der IASB zwei Ansatzwahlrechte ein (IFRS 16.5). Zum einen können kurz laufende Leasingvereinbarungen von der Anwendung der Ansatz- und Bewertungsvorschriften ausgenommen werden. Als „kurz laufend“ sieht der IASB hier Laufzeiten von nicht mehr als zwölf Monaten an, wobei die Laufzeit gem. der o.g. Definition zu ermitteln ist, d. h. v. a. Verlängerungsoptionen, die hinreichend sicher vom Leasingnehmer ausgeübt werden, sind zu berücksichtigen. Das Wahlrecht ist einheitlich für Klassen von Leasinggegenständen auszuüben (IFRS 16.8). Sollte sich die Laufzeit ändern, ist ein neues Leasingverhältnis zu bilanzieren. Zum anderen wird für Leasingvereinbarungen über geringwertige Vermögenswerte ein Ansatzwahlrecht vorgesehen, über dessen Nutzung das bilanzierende Unternehmen im Einzelfall entscheiden kann. Als „geringwertig“ sieht der IASB einen Neupreis von 5000 US-Dollar an, der beizulegende Zeitwert bei Zugang spielt also keine Rolle.⁹ Voraussetzung für die Nutzung des Ansatzwahlrechts für geringwertige Leasinggegenstände ist die Fähigkeit zur Einzelnutzung durch das Unternehmen (IFRS 16.B5).¹⁰ Die Nutzung der beiden Ansatzwahlrechte hat regelmäßig eine lineare Aufwandserfassung der Leasingzahlungen zur Folge, sofern nicht eine andere systematische Verteilung die Nutzenziehung besser abbildet.

Die Leasingverbindlichkeit ermittelt sich bei Zugang als Barwert der Leasingzahlungen während der Laufzeit.¹¹ Neben festen und „de facto“ festen Zahlungen (IFRS 16.B42) sind auch variable Zahlungen zu berücksichtigen, die von einem Index oder einem Kurs abhängen

3 Ausgenommen von der Anwendung des Wahlrechts sind eingebettete Derivate i.S.v. IFRS 9 „Finanzinstrumente“. Der Leasinggeber als Vertragsgestalter kann dieses Wahlrecht ebenfalls nicht in Anspruch nehmen.

4 Für etwaige Nichtleasingkomponenten geschieht dies auf aggregierter Basis.

5 Zur Aufteilung vgl. IFRS 15.73-90.

6 In Abgrenzung dazu wird ein Wahlrecht eingeräumt, Verträge für Ansatz- und Bewertungszwecke zu einem Portfolio zusammenzufassen, sofern von diesen aufgrund ähnlicher Eigenschaften erwartet werden kann, dass daraus keine wesentlichen Unterschiede im Vergleich zur Bilanzierung der einzelnen Vereinbarungen resultiert, vgl. IFRS 16.B1.

7 Für Beispiele vgl. IFRS 16.B37 f.

8 Beispiele zu solchen Ereignissen und Umständen finden sich in IFRS 16.B41.

9 Dieser Wert findet sich nur in der Basis for Conclusions ohne weitere Erläuterungen hinsichtlich operationeller Fragestellungen wie Fremdwährungsumrechnung oder Berücksichtigung von Inflation, vgl. IFRS 16.BC100. Offen ist, ob die Formulierung „At the time of reaching the decisions [...]“ zumindest auf die Möglichkeit zur Anpassung aufgrund Änderungen des Preisniveaus hindeutet.

10 Ebenso kann die Ausnahme nicht bei Untermietverhältnissen angewendet werden, vgl. IFRS 16.B7.

11 Vgl. IFRS 16.26.

(IFRS 16.27). Außerdem sind erwartete Zahlungen des Leasingnehmers aus Restwertgarantien und die Ausübungspreise berücksichtigter Optionen sowie wahrscheinliche Strafzahlungen einzubeziehen. Als Diskontierungszins kommt grundsätzlich der dem Leasingverhältnis zugrunde liegende Zinssatz zur Anwendung, sofern dieser durch den Leasingnehmer bestimmbar ist (IFRS 16.26 i. V. m. IFRS 16 Appendix A). Alternativ ist der Grenzfremdkapitalzinssatz für eine vergleichbare Finanzierung anzuwenden.¹²

In der Folge ist die Leasingverbindlichkeit aufzuzinsen und der Buchwert um die geleisteten Leasingzahlungen zu kürzen. Es resultiert ein im Zeitablauf abnehmender Zinsaufwand.¹³ Ggf. notwendige Neubewertungen oder -bewertungen der Leasingvereinbarung sind bei der Bewertung zu berücksichtigen (IFRS 16.36 ff.)¹⁴, ebenso wie Änderungen in den „de facto“ festen Zahlungen. Nicht in die Bewertung der Leasingverbindlichkeit eingegangene sonstige Zahlungen werden in der Periode ihres Anfalls erfasst.

Die Ermittlung der Anschaffungskosten des Vermögenswerts aus dem Nutzungsrecht knüpft bei Zugang an die Bewertung der Leasingverbindlichkeit an (IFRS 16.24):

- Zugangswert der Leasingverbindlichkeit
- + Leasingzahlungen vor Beginn des Leasingverhältnisses
- Anreizzahlungen zugunsten des Leasingnehmer
- + anfängliche direkte Kosten
- + Rückbau-/Rekultivierungsverpflichtungen.¹⁵

In der Folge wird der Nutzungsrechtsvermögenswert zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet¹⁶, folglich zu Anschaffungskosten abzüglich kumulierter planmäßiger Abschreibungen gem. IAS 16 *Sachanlagen* und außerplanmäßiger Wertminderungen gem. IAS 36 „Wertminderung von Vermögenswerten“.¹⁷

6. Bilanzierung beim Leasinggeber

Für Leasinggeber ändert sich im Vergleich zu den aktuell anzuwendenden Vorschriften in IAS 17 nur wenig. Es ist weiterhin zum Inception Date¹⁸ eine Unterscheidung in Finanzierungs- und Mietleasing vorzunehmen. Dabei gilt es unter Anwendung des bekannten Kriterienkatalogs zu ermitteln, ob die wesentlichen Chancen und Risiken auf den Leasingnehmer übergehen (IFRS 16.61 ff.).¹⁹ Eine Neubewertung ist nur bei Vertragsänderung angezeigt. Änderungen von Schätzungen oder in den Umständen bleiben dagegen hinsichtlich der Klassifizierung unbeachtlich (IFRS 16.66).

Bei Finanzierungsleasingvereinbarungen erfasst der Leasinggeber eine Leasingforderung in Höhe der Nettoinvestition in die Leasingvereinbarung (IFRS 16.67 ff. sowie .75 ff.). Für Absatzleasing gelten dabei besondere Vorgaben (IFRS 16.71 ff.). Die Leasingforderung unterliegt in der Folge den Wertminderungs- und Ausbuchungsvorschriften in IFRS 9 „Finanzinstrumente“ (IFRS 16.77).

Mietleasingvereinbarungen werden wie bisher bilanziert, d. h. der Leasinggegenstand verbleibt in der Bilanz des Leasinggebers, und er erfasst die Erträge regelmäßig linear, sofern nicht eine andere planmäßige Verteilung dem zeitlichen Verlauf der Nutzenziehung besser entspricht (IFRS 16.81 ff.).

7. Ausweis, Kapitalflussrechnung und Offenlegung

Nutzungsrechtsvermögenswerte werden in der Bilanz des Leasingnehmers entweder als gesonderter Posten ausgewiesen oder im Anhang offengelegt (Wahlrecht, IFRS 16.47).²⁰ Sofern das Wahlrecht dahingehend ausgeübt wird, dass kein gesonderter Ausweis in der Bilanz er-

folgt, sind die Nutzungsrechtsvermögenswerte dem Bilanzposten zuzuordnen, in dem der Leasinggegenstand bei Erwerb ausgewiesen worden wäre. Auch bei den Leasingverbindlichkeiten kann das bilanzierende Unternehmen entscheiden, diese gesondert in der Bilanz oder im Anhang offenzulegen. In der GuV ist dagegen eine Zusammenfassung der Zinsaufwendungen und Abschreibungen nicht zulässig, obwohl beide aus einer Transaktion resultieren (IFRS 16.49).

In der Kapitalflussrechnung des Leasingnehmers ist der Tilgungsanteil der Leasingverbindlichkeit im Finanzierungscashflow auszuweisen (IFRS 16.50). Der Zinsanteil kann dagegen – dem Wahlrecht in IAS 7 Kapitalflussrechnungen entsprechend – im operativen oder im Finanzierungscashflow erfasst werden (IAS 7.31). Nicht als Bestandteil der Leasingverbindlichkeit berücksichtigte variable Zahlungen sind dem operativen Cashflow zuzuordnen. Gleiches gilt für den Fall, dass der Leasingnehmer das Ansatzwahlrecht für kurzlaufende Leasingverhältnisse bzw. geringwertige Leasinggegenstände in Anspruch genommen hat.

IFRS 16 macht umfangreiche Vorgaben sowohl für Leasingnehmer als auch für Leasinggeber zu notwendigen Angaben. Dies steht unter der Zielsetzung, dem Abschlussleser eine Einschätzung über die Auswirkungen von Leasingvereinbarungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu ermöglichen (IFRS 16.51 bzw. IFRS 16.89). Dabei sind die Angaben zusammenhängend zu machen und ggf. Querverweise zu nutzen, um Informationsdopplungen zu vermeiden (IFRS 16.52). Zu den verpflichtenden quantitativen Angaben, die grundsätzlich tabellarisch vorzunehmen sind, kommen noch qualitative Angaben hinzu, um den Kontext herzustellen (IFRS 16.53 ff. sowie IFRS 16.90 ff.).²¹ Hierbei belässt es der IASB jedoch nicht und sieht weitere Angaben vor, falls durch die Mindestangaben die Zielsetzung der Offenlegung nicht erreicht werden kann (IFRS 16.59 sowie IFRS 16.92).

8. Erstanwendung und Übergangsvorschriften

IFRS 16 ist anzuwenden für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1.1.2019 beginnen. Eine frühere Anwendung ist zulässig²², wobei eine Übernahme in EU-Recht noch aussteht.²³ IFRS 16 enthält umfangreiche, in großen Teilen erleichternde Übergangsvorschriften (IFRS 16 Appendix C2 ff.).²⁴ V. a. Leasingnehmer dürften von der Möglichkeit profitie-

12 Eine Anpassung des Zinssatzes findet nur in den Ausnahmefällen von IFRS 16.40 f. statt.

13 Zusammen mit der linearen Abschreibung des Nutzungsrechtsvermögenswertes ergibt sich über die Laufzeit ein abnehmender Aufwand in der GuV. Im Vergleich zur Abbildung von Mietleasingverhältnissen (lineare, gleichbleibende Aufwände) ist der Aufwand unter IFRS 16 „front-loaded“, d. h. zu Beginn ist der Aufwand höher und nach dem Grenzpunkt niedriger im Vergleich zum IAS 17-Bilanzierungsmodell.

14 Dies betrifft dann auch den Nutzungsrechtsvermögenswert, der ebenfalls angepasst wird.

15 S. dazu IFRIC 1 „Änderungen bestehender Rückstellungen für Entsorgungs-, Wiederherstellungs- und ähnliche Verpflichtungen“.

16 Ausnahmen bilden zum beizulegenden Zeitwert bewertetes Immobilienvermögen gem. IAS 40 als Finanzinvestition gehaltene Immobilien sowie unter Nutzung der Neubewertungsmethode bilanzierte Sachanlagen nach IAS 16. Letzteres ist als Wahlrecht je Klasse ausgestaltet.

17 Ebenso ändert sich der Buchwert durch Anpassungen i. S. v. IFRS 16.36(c), vgl. IFRS 16.30.

18 Früherer Zeitpunkt aus Vertragsschluss und Verpflichtungen der Vertragsparteien zu den wesentlichen Vertragsbedingungen, vgl. IFRS 16 Appendix A.

19 Vgl. dazu ausführlich Deloitte (Hrsg.), iGAAP 2015, Vol. A, Part 2, S. 1353 ff.

20 Das Wahlrecht gilt nicht für Leasingverhältnisse, denen eine IAS-40-Immobilie zugrunde liegt. Dann ist der Nutzungsrechtsvermögenswert dem Posten zuzuordnen, welcher die IAS-40-Immobilien enthält.

21 Für eine ausführliche Darstellung vgl. Deloitte (Hrsg.) IFRS fokussiert – IASB regelt die Bilanzierung von Leasingverhältnissen neu, abrufbar unter www.iasplus.com/de/publications/german-publications/ifrs-fokussiert/2016/ifrs-16/at_download/file/IFRS_fokussiert_2_2016_Leasing_safe.pdf (Abruf: 3.2.2016), S. 15–17.

22 Dies setzt jedoch die gleichzeitige Anwendung von IFRS 15 voraus, vgl. IFRS 16.C1.

23 Vgl. EFRAG Endorsement Status, abrufbar unter www.efrag.org/WebSites/UploadFolder/1/CMS/Files/Endorsement%20status%20report/EFRAG_Endorsement_Status_Report_19_January_2016.pdf (Abruf: 25.1.2016).

24 Für eine ausführliche Darstellung der Übergangsvorschriften vgl. Deloitte (Hrsg.) IFRS fokussiert – IASB regelt die Bilanzierung von Leasingverhältnissen neu, abrufbar unter

ren, keine vollumfängliche retrospektive Anwendung durchführen zu müssen.

III. Schlussfolgerungen im Hinblick auf die Regelungen in IFRS 16

1. IFRS 16-Einführung als komplexes Projekt

Der Erstanwendungszeitpunkt von IFRS 16 im Jahr 2019 mag auf den ersten Blick noch weit in der Zukunft liegen. Doch zeigt unsere Erfahrung, dass es für viele Unternehmen eine große Herausforderung darstellt, die Voraussetzungen für eine Erfüllung der Anforderungen aus IFRS 16 zu schaffen.

Bei der Einführung von IFRS 16 handelt es sich um ein Projekt, bei dem eine Vielzahl von unterschiedlichen Abteilungen zu involvieren ist. Wie schon bei der IFRS 15-Umsetzung müssen bspw. IT-seitig Lösungen entwickelt werden. Es ist zu klären, ob das ERP-System in der Lage ist, die notwendigen Buchungen zu erstellen und wie die Anhangangaben ermittelt werden. Ebenso ist der Kontenplan anzupassen.

Die Schaffung der technischen Voraussetzungen ist jedoch nur eine Facette. Die Beschaffung der Verträge und die Erhebung der einzelnen Datenpositionen können sehr zeitaufwendig und ressourcenintensiv sein. Natürlich sind im Unternehmen Informationen vorhanden, um bspw. die in IAS 17.35(a) geforderten Anhangangaben machen zu können. Diese Informationen reichen jedoch bei weitem nicht aus, um die Anforderungen aus IFRS 16 zu erfüllen.

Gerade die Sammlung und Auswertung der Verträge wird oftmals ein großes und kostenintensives Projekt sein. Dies gilt auch unter Berücksichtigung der Erleichterungen in Bezug auf kurz laufende Leasingverträge oder solche über geringwertige Vermögenswerte. Grundsätzlich kann es jedoch sinnvoll bzw. notwendig sein, stets alle Verträge zu erfassen, um ein vollständiges Bild über die Nutzung von Leasingvereinbarungen im Unternehmen zu erhalten. Auf dieser Basis wird es dann möglich, Vergleiche vorzunehmen und zukünftige Entscheidungen über den Einsatz von Leasing fundierter treffen zu können.

Neben der Sammlung ist aber auch die Auswertung der Verträge erforderlich. Es gilt eine Datenbanklösung zu identifizieren und die Auswertung der gesammelten Verträge vorzunehmen. Die Datenerfassung kann dabei dezentral in den einzelnen Einheiten und Gesellschaften oder zentral im Konzern erfolgen. Dies kann manuell oder auch automatisiert mit Hilfe von intelligenten Lösungen sein, welche die Daten aus den Verträgen auswerten.

Weiterhin sind Prozesse einzurichten, mit denen sichergestellt wird, dass auch zukünftig alle Daten erfasst werden. Es sind entsprechende Reporting-Strukturen zu schaffen und Prozesse abzuändern bzw. neu zu implementieren.

Es müssen aber auch Entscheidungen getroffen werden, wer im Unternehmen zukünftig Leasingverträge abschließen darf und wie diese auszugestalten sind, um „unliebsame“ bilanzielle Folgen zu vermeiden.

Zuletzt kann es sogar erforderlich sein, die HR-Abteilung einzuschalten, falls bspw. die variable Entlohnung der Mitarbeiter oder Führungskräfte an Ergebnisgrößen wie dem EBIT oder dem EBITDA anknüpft, die durch die neue Bilanzierung von Leasingverträgen nach IFRS 16 beeinflusst werden.

2. Veränderung von Finanzkennzahlen

Durch die Aktivierung der Vermögenswerte aus den Nutzungsrechten und die Passivierung der entsprechenden Leasingverbindlichkeiten

kommt es zu einer Erhöhung der Bilanzsumme. Da sich auf der Passivseite allein das Fremdkapital erhöht, sinkt c.p. die Eigenkapitalquote. Ist die Eigenkapitalquote bereits jetzt gering, wird sie zukünftig umso geringer sein, je mehr Leasingverhältnisse bestehen oder abgeschlossen werden, die nach IFRS 16 auf die Bilanz zu nehmen sind.

Auch die Ergebnisrechnung verändert sich. Zwar bleibt die Gesamthöhe des über die Laufzeit des Leasingvertrags verrechneten Aufwands gleich, aber die zeitliche Verteilung und die Aufteilung auf verschiedene Ergebnisbestandteile verändern sich. Nach IAS 17 wird der Aufwand bei Mietleasingverhältnissen in aller Regel in Höhe der tatsächlich geleisteten Zahlungen und linear im operativen Ergebnis (EBIT) erfasst. Nach IFRS 16 ist – wie schon bislang bei Finanzierungsleasingverhältnissen – eine Aufteilung in Zinsaufwand und Abschreibungen vorzunehmen. Da der Zinsaufwand unter Anwendung der Effektivzinsmethode ermittelt wird und über die Laufzeit des Leasingverhältnisses abnimmt, die Abschreibungen jedoch grundsätzlich linear vorgenommen werden, kommt es zu einem degressiven Aufwandsverlauf mit einer Vorverlagerung von Aufwand in die frühen Perioden der Laufzeit.

Der Zinsaufwand ist im Finanzergebnis auszuweisen. Da die jährlichen Abschreibungen auf das Nutzungsrecht nach IFRS 16 zudem geringer sind als die Leasingraten, erhöht sich c.p. das EBIT. Wird das operative Ergebnis vor Abschreibungen betrachtet (EBITDA), fällt die Steigerung noch größer aus.

In der Kapitalflussrechnung kommt es zu einer Verschiebung aus dem operativen in den Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit. Zinszahlungen können zwar wahlweise weiterhin im operativen Cashflow ausgewiesen werden, die Tilgung der Leasingverbindlichkeiten ist dagegen in jedem Fall im Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit zu zeigen.

3. Komplexitätserhöhendes Auseinanderfallen der Regelungen für Leasingnehmer und Leasinggeber

Für Leasinggeber bleibt die Bilanzierung nach IFRS 16 grundsätzlich unverändert gegenüber der Bilanzierung nach IAS 17. Es wird weiterhin nach den gleichen Regelungen wie in IAS 17 untersucht, ob ein Mietleasing- oder ein Finanzierungsleasingverhältnis vorliegt.

Dies Auseinanderfallen im Vergleich zur Bilanzierung beim Leasingnehmer führt zu einer deutlichen Erhöhung der Komplexität der Bilanzierung. Dies gilt insbesondere für die Bilanzierung von konzerninternen Leasingverhältnissen, die aus Sicht des konzerninternen Leasinggebers Mietleasingverhältnisse sind. In diesen Fällen bilanziert der Leasinggeber in seiner Handelsbilanz II (HB II) weiterhin den in seinem rechtlichen Eigentum stehenden Leasinggegenstand und erfasst die Leasingraten als Ertrag. Der konzerninterne Leasingnehmer erfasst dagegen in seiner HB II Nutzungsrechtsvermögenswert und Leasingverbindlichkeit sowie Abschreibungen und Zinsaufwand. In der Summenbilanz beider Parteien sind der Leasinggegenstand, der Nutzungsrechtsvermögenswert sowie die Leasingverbindlichkeit enthalten. Aus Konzernsicht ist letztlich allein der Leasinggegenstand im Konzernabschluss zu zeigen. Nutzungsrechtsvermögenswert und Leasingverbindlichkeit müssen konsolidiert werden. Da sich beide Posten im Zeitablauf unterschiedlich entwickeln, ergeben sich zwangsläufig Aufrechnungsdifferenzen. Gleiches gilt auch im Rahmen der Aufwands-

und Ertragskonsolidierung, da sich der Leasingertrag beim Leasinggeber sowie Abschreibung und Zinsaufwand beim Leasingnehmer nicht der Höhe nach entsprechen.

Eine Möglichkeit zur Vermeidung dieser Effekte besteht darin, IFRS 16 auf konzerninterne Leasingverträge nicht anzuwenden und diese „off balance“ beim Leasingnehmer zu behandeln, wenn sie beim Leasinggeber als Mietleasing klassifiziert werden. Wird für Zwecke der internen Managementberichterstattung entsprechend verfahren, muss dies im Rahmen der Segmentberichterstattung nach IFRS 8 „Geschäftssegmente“ erläutert werden. Es ist bspw. auszuführen, dass das Segmentvermögen und die Segmentschulden im Falle von konzerninternen Leasingverhältnissen nicht nach IFRS 16 bilanziert werden.

4. Wirkung der veränderten Leasingdefinition

Gegenüber der allseits präsenten On-Balance-Erfassung nahezu aller Leasingverhältnisse beim Leasingnehmer tritt die Änderung der Definition eines Leasingverhältnisses eher in den Hintergrund. Gleichwohl können sich hieraus deutliche Abweichungen zur heutigen Bilanzierung ergeben. Dies kann bspw. einige Take-or-Pay-Verträge betreffen, die von Unternehmen mit Versorgern zur Belieferung mit Energie oder anderen Betriebsstoffen abgeschlossen werden.

Nach IFRIC 4 werden solche Verträge bislang häufig als Leasingverhältnisse eingestuft, sofern zur Vertragserfüllung ein bestimmter Vermögenswert, wie z. B. ein bestimmtes Kraftwerk, verwendet wird, der Abnehmer zudem nahezu den gesamten Output abnimmt und bestimmte Preismechanismen vereinbart worden sind. Gemeint sind Preismechanismen, bei denen eine Flatrate für die zur Verfügung gestellte Kapazität gezahlt wird, nicht aber marktübliche Preise je Einheit. Gem. IFRIC 4 wird dem Abnehmer in diesen Konstellationen das Recht zur Nutzung des Vermögenswerts übertragen, ohne dass der Abnehmer jedoch Einfluss auf die Art und Weise des Betriebes dieses Vermögenswerts hat bzw. haben muss.

Nach IFRS 16 ist dagegen für eine Klassifizierung eines Vertrags als Leasing erforderlich, dass das Recht zur *Beherrschung* der Nutzung auf den Abnehmer übertragen wird. Dazu muss der Abnehmer das Recht erhalten, die Nutzung des Vermögenswerts bestimmen zu können (IFRS 16.B22). Insoweit geht diese Anforderung über IFRIC 4 hinaus. Auf das Vorliegen bestimmter Preismechanismen wird dagegen nicht mehr Bezug genommen.

Ist folglich derzeit der Preismechanismus der Auslöser für die Einstufung nach IFRIC 4 als Leasing, wurde auf den Abnehmer aber kein Recht zur Beherrschung der Nutzung eines bestimmten Vermögenswerts übertragen, liegt damit nach IFRS 16 möglicherweise kein Leasingverhältnis mehr vor. Zukünftig werden solche Verträge (wieder) als Dienstleistungsverträge behandelt werden. Im Rahmen des Übergangs auf IFRS 16 darf für laufende Leasingverhältnisse allerdings auf eine erneute Beurteilung der bisherigen Einschätzung verzichtet werden.

5. Notwendigkeit zur externen Kommunikation

Die oben beschriebenen Auswirkungen der veränderten Leasingbilanzierung auf die Finanzkennzahlen eines Unternehmens müssen den Marktbeteiligten mitgeteilt und erläutert werden. Insbesondere sind die Effekte und die Gründe der Änderungen den Analysten und Rating-Agenturen sowie Banken zu erklären. Zwar werden auch heute bereits, bspw. von Ratingagenturen, die nach IAS 17 in den Anhang aufzunehmenden Angaben zu sonstigen finanziellen Verpflichtungen aus Mietleasingverträgen der Folgejahre herangezogen und oftmals

unter Anwendung eines Multiplikators der Verschuldung eines Unternehmens hinzugerechnet. Allerdings ist zu erwarten, dass sich die Ergebnisse dieser groben Berechnung von den nach IFRS 16 ermittelten Werten unterscheiden. Z. B. ist zu beachten, dass von IFRS 16 nur laufende Verträge erfasst werden, während die Ratingagenturen mit ihrem Vorgehen versuchen, auch Hidden Leverage zu erfassen und die Verpflichtungen zu extrapolieren.²⁵

In Bezug auf Kreditvereinbarungen ist dringend eine Analyse zu empfehlen, ob es durch die Veränderungen von Finanzdaten infolge der Anwendung von IFRS 16 dazu kommt, dass vereinbarte Covenants – wie etwa eine bestimmte Mindest-Eigenkapitalquote – nicht mehr eingehalten werden. Sofern die Kreditvereinbarung keine Regelung enthält, dass eine Verletzung von Kreditauflagen, die allein durch veränderte Rechnungslegungsregeln verursacht wird, unschädlich ist, sollte mit dem Kreditinstitut verhandelt werden, wie mit dem Bruch des oder der Covenants umgegangen wird bzw. ob die Vereinbarungen angepasst werden können.

IV. Zusammenfassung

1. IFRS 16 ändert beim Leasingnehmer die Bilanzierung von Leasingverhältnissen ab 2019 signifikant. Es sind zukünftig alle Leases auf der Bilanz als Nutzungsrecht unter gleichzeitiger Passivierung einer Leasingverbindlichkeit zu erfassen.
2. Ausnahmen davon bestehen im Bereich der kurzlaufenden Leasingverhältnisse sowie bei Vereinbarungen über geringwertige Vermögenswerte.
3. Für den Leasinggeber ändert sich im Vergleich zu den bisherigen Regelungen in IAS 17 wenig.
4. Deutlich ausgeweitet werden die Offenlegungsanforderungen.
5. Die neuen Vorgaben in IFRS 16 stellen ein komplexes Projekt im Rahmen der Implementierung dar.
6. Die Bilanz- und GuV-Kennzahlen werden sich verändern, was eine frühzeitige Kommunikation nach innen und außen notwendig erscheinen lässt, sofern ein Unternehmen Leasingvereinbarungen in signifikantem Umfang einsetzt.
7. Daher ist eine frühzeitige Auseinandersetzung mit den Neuregelungen sowie deren Auswirkungen anzuraten.

Dipl.-Kfm. Jens Berger, CPA, ist Partner bei Deloitte und Leiter des IFRS Centre of Excellence. Er ist Mitglied des Global IFRS Leadership Team von Deloitte und wirkt in diversen Arbeitskreisen und -gruppen bei IDW und DRSC.



Dr. Hendrik Nardmann, WP, ist Partner bei Deloitte und Leiter IFRS Advisory Services. Er ist Leiter der prüfungsnahen Service Line „IFRS Advisory Services“ von Deloitte und wirkt im Arbeitskreis „IFRS-Rechnungslegung“ des IDW mit.



²⁵ Moody's hat gleichwohl im Juni 2015 seine Vorgehensweise zur Erfassung von Mietleasingverhältnissen angepasst. Resultat ist oftmals eine geringere Anpassung der Verschuldung als unter der bis dahin angewendeten Berechnungsweise. Vgl. www.moody.com/research/Moodys-updates-its-global-methodology-for-financial-statement-adjustments-PR_327853 (Abruf: 21.1.2016).